
CWE Chemnitz, 10.06.2020

Geänderte Umsatzsteuersätze in Corona-Steuerhilfegesetz/-Konjunkturprogramm



Eichhorn Ody Morgner
Aktives Steuermanagement

Michael Eichhorn, Steuerberater

© Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH - Chemnitz/Pirna/Leipzig 06/2020

Michael Eichhorn

Jahrgang 1965, Niederrheiner

Dipl. Finanzwirt (FH), Steuerberater

Wirtschaftsmediator (IHK) (www.reden-ist-besser.de)

Zertifizierter Mediator, Klärungshelfer (IfK), Coach

Branchen-/Tätigkeitsschwerpunkte:

- alle Bargeldbranchen (Fokus: Gastronomie und Hotellerie)
- Steuerstreit:
 - Verhandlungsführung in eskalierten Betriebsprüfungen
 - Finanzgerichtsverfahren bis zum Bundesfinanzhof
- Begleitung in Steuerstrafverfahren
- Wirtschaftsmediation (Nachfolge-/Gesellschafterkonflikte)
- DEHOGA Sachsen – Seminare und Vorträge zu HoGa-Themen
- Messevorträge „Gäste 2009, 2011, 2013“, Iss Gut 2015, 2017 und 2019“
- IHK Chemnitz, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Leipzig
- Zahlreiche Veröffentlichungen in Branchen- und Fachpresse (DEHOGA Sachsen, Deutsches Steuerrecht, Steuerrecht in Kurzform, Die Steuerberatung, Die steuerliche Betriebsprüfung, Umsatzsteuerrundschau)



1. **Änderungen im Corona-Steuerhilfegesetz**

- 1.1. Gültigkeitszeitraum
- 1.2. Was ist (nicht) begünstigt?
- 1.3. Anzahlungsrechnungen
- 1.4. Gutscheine

2. ***Angekündigte* Änderungen im Corona-Konjunkturprogramm**

- 2.1. Gültigkeitszeitraum
- 2.2. Was ist (nicht) begünstigt?
- 2.3. Anzahlungsrechnungen
- 2.4. Dauerrechnungen
- 2.5. Gutscheine
- 2.6. Abgrenzung von einzelnen Leistungen/Teilleistungen

1. Änderungen im Corona-Steuerhilfegesetz

Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Artikel 1 des Corona-Steuerhilfegesetzes (BT-Drucksache 290/20)

Bei „...nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten...“

„...Restaurant und Verpflegungsdienstleistungen, ...“

„... mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.“

gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz (von derzeit noch 7%).

1.1. Gültigkeitszeitraum

„...nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbracht...“

Es geht ausschließlich um Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die zwischen dem 1.7.2020, 0:00 Uhr, und dem 30.06.2021, 24:00 Uhr ausgeführt (= „erbracht“) werden.

Noch nicht begünstigt sind z.B. Abendessen am 30.06., wenn sie vor 24:00 Uhr *beendet* sind.

Nicht mehr begünstigt sind z.B. Frühstücksleistungen am 1.7.2021 bei einer Hotel-Übernachtung vom 30.06. auf den 1.7.2021. Die Frühstücksleistung ist eine eigenständige Leistung und kein Teil der Übernachtungsleistung.

1.2.1. Was ist begünstigt?

„...Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, ...“

Der Begriff entstammt einer EU-Richtlinie zur Umsatzsteuer:

„Als Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gelten die Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiteter Speisen und/oder Getränke, zusammen mit ausreichenden unterstützenden Dienstleistungen, die deren sofortigen Verzehr ermöglichen. Die Abgabe von Speisen und/oder Getränken ist nur eine Komponente der gesamten Leistung, bei der der Dienstleistungsanteil überwiegt.“

Restaurantdienstleistungen sind die Erbringung solcher Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Dienstleistungserbringers und

Verpflegungsdienstleistungen sind die Erbringung solcher Dienstleistungen an einem anderen Ort als den Räumlichkeiten des Dienstleistungserbringers.“

1.2.1. Was ist begünstigt?

Alle Leistungen, die nicht ohnehin bereits als Speisenlieferung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

Also

- Verpflegungsdienstleistungen in Gaststätten, Restaurants, Pensionen, Hotels,
- Verpflegungsdienstleistungen in Kantinen, Altenheimen, Schulen (mit Ausnahme von Verpflegung durch sog. steuerliche Zweckbetriebe, also gemeinnützige Fördervereine),
- Cateringdienstleistungen, die über die bloße Speisenlieferung hinausgehen.

1.2.2. Was ist nicht begünstigt?

„... mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.“

Nicht begünstigt sind also Getränke, die im Rahmen von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ausgegeben werden. Die unterliegen weiterhin dem Regelumsatzsteuersatz (aktuell 19 %).

Dazu zählen z.B. alle Getränke zum Frühstück im Hotel!

Das bedeutet:

Kombinierte Dienstleistungen müssen wertmäßig aufgeteilt werden!

Dabei darf lt. BFH und BMF die einfachste Methode angewendet werden.

Das kann z.B. die Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise sein.

1.3. Anzahlungsrechnungen

Ordnungsgemäße Anzahlungsrechnungen müssen auch den korrekten Umsatzsteuersatz enthalten.

Das bedeutet für die Praxis, dass bereits jetzt Anzahlungsrechnungen mit dem voraussichtlich vom heutigen Stand *abweichenden* Steuersatz geschrieben werden müssen, wenn sicher feststeht, dass die Leistung zu einem anderen als dem heute gültigen Steuersatz erbracht werden wird.

Das bedeutet außerdem, dass man bei der Schlussrechnung die bislang *tatsächlich berechnete* Umsatzsteuer absetzen muss, um insgesamt nicht zu viel Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

1.3. Anzahlungsrechnungen

Ein praktischer Fall:

Restaurantbesitzerin M hatte eine Hochzeitsfeierreservierung für den 18.04.2020, die einvernehmlich auf den 17.04.2021 verschoben wird. Sie vereinbart mit dem Brautpaar eine Anzahlung von 500 €. Sie hat einen Pauschalpreis von 80 € je Gast mit dem Paar vereinbart und geht zutreffend davon aus, dass 30 % des Preises auf die Getränke entfallen.

Und seine Lösung:

70 % der Anzahlung, also 350 €, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz.
30 % der Anzahlung, also 150 €, unterliegen dem regulären Steuersatz.
Die Unternehmerin führt von den 500 € insgesamt 46,85 € Umsatzsteuer ab.
Mit aktuellem Steuersatz wären es immerhin 79,83 €.

1.4. Gutscheine

Seit dem 1.1.2019 wird zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden.

1.4.1. Der Einzweck-Gutschein

Einzweck-Gutscheine sind solche, bei denen „der Ort der Lieferung oder Dienstleistung“ und „die für diese Umsätze geschuldete Steuer im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen.“

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist bei Verkauf des Gutscheins die jeweilige Umsatzsteuer auf den Verkaufserlös zu bezahlen.

Genauso war auch bisher bei der Ausgabe von Warengutscheinen zu verfahren, die im Zeitpunkt des Verkaufs als Anzahlung auf eine konkrete Leistung galten.

1.4.2. Der Mehrzweck-Gutschein

Mehrzweck-Gutscheine sind solche, die keine Einzweck-Gutscheine sind 😊. D.h.:

- Der Ort der Lieferung/Dienstleistung steht bei der Ausgabe noch nicht fest.
- Die Höhe der Umsatzsteuer steht bei der Ausgabe noch nicht fest.

Auf solche Gutscheine ist Umsatzsteuer erst dann zu bezahlen, wenn die Leistung auch *tatsächlich erbracht* wird.

Daraus folgt umgekehrt: werden Mehrzweck-Gutscheine *nicht* eingelöst, entsteht auf sie auch niemals Umsatzsteuer!

Zivilrechtlich verjähren Gutscheine generell 3 Jahre nach dem Jahr ihrer Ausgabe.

<https://www.vzhh.de/themen/einkauf-reise-freizeit/gutscheine/gutscheine-unbegrenzt-gueltig>

1.4.3. Gutscheine nach dem Corona-Steuerhilfegesetz

Wer gut beraten ist, verkauft ausschließlich Mehrzweck-Gutscheine.

Beim Verkauf solcher Gutscheine ist noch keine Umsatzsteuer abzuführen.
Die Umsatzsteuer wird erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung des Gutscheins fällig.

1.3. Anzahlungsrechnungen

Und hier die steueroptimale Lösung des Anzahlungsfalls:

Die Restaurantbesitzerin stellt keine Anzahlungsrechnung, sondern verkauft stattdessen einen Gutschein. Wenn es sich um einen Mehrzweckgutschein handelt, muss sie noch gar keine Umsatzsteuer abführen.

2. **Angekündigte Änderungen (Corona-Konjunkturprogramm)**

Aus der Presseerklärung der Bundesregierung vom 03.06.2020:

„Zur allgemeinen wirtschaftlichen Belebung haben wir uns überlegt, dass wir den Mehrwertsteuersatz für sechs Monate, das heißt, vom 1. Juli bis zum 31. Dezember, von 19 auf 16 Prozent und für den gleichen Zeitraum den niedrigen Mehrwertsteuersatz von 7 auf 5 Prozent senken werden.“

Das bedeutet praktisch:

Streiche 19, setze 16 % Umsatzsteuer.

Streiche 7, setze 5 % Umsatzsteuer.

2.1. Gültigkeitszeitraum

„...vom 1. Juli bis zum 31. Dezember...“

Es geht ausschließlich um Lieferungen und Leistungen, die zwischen dem 1.7.2020, 0:00 Uhr, und dem 31.12.2020, 24:00 Uhr erbracht werden.

Wann gelten Leistungen als erbracht?

- Lieferungen gelten bei Übergabe des Gegenstands oder bei Vereinbarung des Eigentumsübergangs (wenn der Kunde bereits im Besitz der Sache ist) als erbracht.
- Bei Beförderung/Versendung/Abholung gelten Lieferungen bereits zu Beginn der Beförderung/Versendung/Abholung als erbracht.
- Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn die Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird bzw. endet.
- Werklieferungen gelten mit Abnahme des fertigen Werks als erbracht (i.d.R. fast alle Handwerkerleistungen). Die Abnahme kann durch schlüssiges Handeln erfolgen.

2.2. Was ist (nicht) begünstigt?

Der Regelungen unterliegen voraussichtlich *sämtliche Lieferungen und Leistungen*.

Es gibt also keine Ausnahmen.

Damit gelten diese Regelungen auch für sog. Privatanteile, nämlich für

- die private Pkw-Nutzung (für Beschäftigte und Inhaber*innen),
- unentgeltliche Mahlzeiten für Beschäftigte,
- die Sachentnahmen in Unternehmen (Sachentnahmen nach Pauschbeträgen).

2.2.1. Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Das bedeutet praktisch, dass Restaurant- und Verpflegungsleistungen, die im Corona-Steuerhilfegesetz begünstigt wurden, nun voraussichtlich in diesem Zeitraum einem anderen Steuersatz unterfallen werden.

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gelten demnach

- in 2 (zwei) aufeinanderfolgenden Kalenderjahren
- insgesamt 3 (drei!) verschiedene Steuersätze gelten,

und zwar:

- vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2020 ein Steuersatz von 19 %,
- vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 ein Steuersatz von 5 %,
- vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 ein Steuersatz von 7 %,
- vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 ein Steuersatz von 19 %.

2.3. Anzahlungsrechnungen

Ordnungsgemäße Anzahlungsrechnungen müssen auch den korrekten Umsatzsteuersatz enthalten.

Das bedeutet für die Praxis, dass bereits jetzt Anzahlungsrechnungen mit dem voraussichtlich vom heutigen Stand *abweichenden* Steuersatz geschrieben werden müssen, wenn sicher feststeht, dass die Leistung zu einem anderen als dem heute gültigen Steuersatz erbracht werden wird.

Das bedeutet außerdem, dass man bei der Schlussrechnung die bislang *tatsächlich berechnete* Umsatzsteuer absetzen muss, um insgesamt nicht zu viel Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

2.4. Dauerrechnungen

Als Dauerrechnungen werden Rechnungen bezeichnet, die regelmäßig über einen festgelegten Zeitabschnitt (z. B. Kalenderjahr) ausgestellt werden. Sie kommen für

Bei Vermietungsleistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden oftmals Dauerrechnungen verwendet.

Solche Dauerrechnungen müssen also für den Zeitraum, in dem der neue Umsatzsteuersatz gilt, durch eine neue geänderte Dauerrechnung ersetzt werden.

2.5. Gutscheine nach dem Corona-Konjunkturpaket

Wer gut beraten ist, verkauft ausschließlich Mehrzweck-Gutscheine.

Beim Verkauf solcher Gutscheine ist noch keine Umsatzsteuer abzuführen.
Die Umsatzsteuer wird erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung des Gutscheins fällig.

2.6. Abgrenzung von einzelnen Leistungen/Teilleistungen

Umsatzsteuerliche Teilleistungen liegen dann vor, wenn für einzelne Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung auch ein gesondertes Entgelt vereinbart wird.

Das kennt man z.B. aus dem Architektenrecht (HOAI).

Wenn eine Teilleistung bereits vor dem Inkrafttreten des niedrigen Umsatzsteuersatzes erbracht wird oder erst danach, fällt die höhere Umsatzsteuer an.

2.6. Abgrenzung von einzelnen Leistungen/Teilleistungen

Ein praktischer Fall:

Die Maler GmbH vereinbart mit dem Auftraggeber X, die Fassade seines Einfamilienhauses zu streichen, das Treppenhaus zu sanieren und außerdem noch den Carport neu mit Holzschutzanstrich zu versehen. Als Pauschalpreis werden 28.900 € vereinbart.

Die Fassadenarbeiten sind am 30.06.2020 abgeschlossen. Die Abnahme erfolgt erst nach dem Urlaub des Auftraggebers am 12.07.2020.

Das Treppenhausarbeiten verzögern sich. Die Arbeiten sind am 23.12.2020 abgeschlossen. Die Begehung und Abnahme erfolgt am 30.12.2020.

Der Carport ist bereits vor dem Urlaub des Auftraggebers fertiggestellt. Er bestätigt dem Geschäftsführer der Maler GmbH am 25.06.2020, dass ganze Arbeit geleistet wurde.

2.6. Abgrenzung von einzelnen Leistungen/Teilleistungen

Und seine Lösung:

Die Fassadenarbeiten sind am 30.06.2020 abgeschlossen. Die Abnahme erfolgt erst nach dem Urlaub des Auftraggebers am 12.07.2020. Entscheidend ist die Abnahme der Arbeiten. Der Umsatzsteuersatz beträgt also voraussichtlich 16 %.

Das Treppenhausarbeiten verzögern sich. Die Arbeiten sind am 23.12.2020 abgeschlossen. Die Begehung und Abnahme erfolgt am 30.12.2020. Die Umsatzsteuer entsteht bei Abnahme. Der Umsatzsteuersatz beträgt also 16 %.

Der Carport ist bereits vor dem Urlaub des Auftraggebers fertiggestellt. Er bestätigt dem Geschäftsführer der Maler GmbH am 25.06.2020, dass ganze Arbeit geleistet wurde. Damit ist die Leistung im Juni 2020 erbracht. Der Umsatzsteuersatz beträgt 19 %.



Eichhorn und Ody
Eichhorn Ody Morgner
Aktives Steuermanagement

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Eichhorn Ody Morgner SteuerberatungsgmbH

Schönherrstraße 8, 09113 Chemnitz
Fon 0371.46104-0, Fax 0371.46104-10,

Gerichtsstraße 4a, 01796 Pirna
Fon 03501.46188-0, Fax 03501.46188-10

Brandvorwerkstraße 52-54, 04275 Leipzig
Fon 0341.30385300, Fax 0341.30385302
office@eichhorn-ody-morgner.de